

RS Dok 2011/7/6 64/15-BK/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2011

Norm

BDG §38 Abs3 Z1

BDG §38 Abs4

PVG §25 Abs1

1. PVG § 25 heute
2. PVG § 25 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. PVG § 25 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PVG § 25 gültig von 19.08.2009 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
5. PVG § 25 gültig von 01.11.2004 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
6. PVG § 25 gültig von 01.04.1992 bis 31.10.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
7. PVG § 25 gültig von 05.03.1983 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Schlagworte

Organisationsänderung, Auflassung von Arbeitsplätzen iZm Schengenerweiterung, Personalvertreter, Versetzung innerhalb des Wirkungsbereiches des Dienststellenausschusses, keine Beschränkung in der Personalvertreterstätigkeit, kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil

Rechtssatz

§ 25 Abs. 1 zweiter Satz PVG verfolgt den Sinn, dass Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und sie aus diesem Grund auch nicht benachteiligt werden dürfen. Eine Beschränkung der Tätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt aber nicht bereits allein deswegen vor, weil dem Personalvertreter innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DA, dem er angehört, ein anderer ArbPl zugewiesen wird, sondern erst dann, wenn vom Vorgesetzten konkrete Einflussnahmen auf die Tätigkeit des einzelnen Personalvertreters erfolgen, wie z.B. Beschränkung von Ausschusssitzungen, Unterbindung von Vorbereitungshandlungen, Erteilung von Dienstaufträgen, die zeitlich mit Ausschusssitzungen kollidieren, etc. Das zeigt sich schon daraus, dass sich § 25 Abs. 1 zweiter Satz PVG an den jeweiligen Dienststellenleiter im Sinne des PVG richtet und nicht etwa an die für die Entscheidung über die Versetzung zuständige, den B erlassende DBeh. Paragraph 25, Absatz eins, zweiter Satz PVG verfolgt den Sinn, dass Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und sie aus diesem Grund auch nicht benachteiligt werden dürfen. Eine Beschränkung der Tätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt aber nicht bereits allein deswegen vor, weil dem Personalvertreter innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DA, dem er angehört, ein anderer ArbPl zugewiesen wird, sondern erst dann, wenn vom Vorgesetzten konkrete Einflussnahmen auf die Tätigkeit des einzelnen Personalvertreters erfolgen, wie z.B. Beschränkung von Ausschusssitzungen, Unterbindung von Vorbereitungshandlungen, Erteilung von Dienstaufträgen, die zeitlich mit Ausschusssitzungen kollidieren, etc. Das zeigt sich schon daraus, dass sich Paragraph 25, Absatz eins, zweiter Satz PVG an den jeweiligen Dienststellenleiter im Sinne des PVG richtet und nicht etwa an die für die Entscheidung über die Versetzung zuständige, den B erlassende DBeh.

Da somit in Summe gesehen durch die amtswegige Versetzung keine, insbesondere keine wesentlichen wirtschaftlichen Nachteile im Sinne des § 38 Abs. 4 zweiter Satz BDG für den BW erkennbar sind, ganz im Gegenteil ihm daraus sogar Vorteile erwachsen (kürzere Anfahrtswege zum Dienstort), bedarf es auch keiner Vergleichsprüfung mit anderen, für die Versetzung in Frage kommenden Bea, weil eine solche nur dann in Betracht käme, wenn die Versetzung des BW mit für diesen relevanten Nachteilen verbunden wäre, d.h. ihn mit Härte träfe. Abweisung. Da somit in Summe gesehen durch die amtswegige Versetzung keine, insbesondere keine wesentlichen wirtschaftlichen Nachteile im Sinne des Paragraph 38, Absatz 4, zweiter Satz BDG für den BW erkennbar sind, ganz im Gegenteil ihm daraus sogar Vorteile erwachsen (kürzere Anfahrtswege zum Dienstort), bedarf es auch keiner Vergleichsprüfung mit anderen, für die Versetzung in Frage kommenden Bea, weil eine solche nur dann in Betracht käme, wenn die Versetzung des BW mit für diesen relevanten Nachteilen verbunden wäre, d.h. ihn mit Härte träfe. Abweisung.

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2011

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at